

Rekursreglement Modulabschluss M2

Trägerschaft Fachrichtung Homöopathie

erstmalige Genehmigung LK Trägerorganisation M2 Homöopathie: 22.12.2016

überarbeitete Fassung vom:

erstmalige Genehmigung QSK OdA AM: 15.12.2017

Art. 1 Zuständigkeit

- 1.1 Die Rekurskommission M2 der Trägerorganisation (im Folgenden „Rekurskommission“) ist die erste Rekursinstanz. Sie ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen folgende Entschiede der Trägerorganisation:
- Nicht-Zulassung zur Modulprüfung M2
 - Ausschluss oder Wegweisung vor oder während der Prüfung
 - Negatives Prüfungsergebnis
 - Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Modulprüfung M2

Art. 2 Zusammensetzung

- 2.1 Die Rekurskommission setzt sich aus einem Leiter / einer Leiterin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Vorstand der jeweiligen Trägerorganisation gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.2 Wählbar sind geeignete Personen mit ausreichenden Fachkenntnissen.
Nicht wählbar sind: Mitglieder der zweitinstanzlichen RK OdA AM; Mitglieder der LK und PK der Trägerschaft Homöopathie M2; Experten Homöopathie M2.

Art. 3 Ausstand

- 3.1 Ist ein Mitglied der Rekurskommission in einer Rekursangelegenheit befangen, tritt es bei der Behandlung des entsprechenden Geschäfts in den Ausstand.

Art. 4 Rekurseinreichung und Frist

- 4.1 Rekurse können nur von betroffenen Kandidaten eingereicht werden.
- 4.2 Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Sekretariat der Trägerorganisation M2 Homöopathie schriftlich in der gewählten Prüfungssprache einzureichen. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.
- 4.3 Der Rekurs hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel und weitere Dokumente sind beizulegen.
- 4.4 Der Eingang des Rekurses wird dem Rekurrenten umgehend schriftlich per Post oder per E-Mail bestätigt. Gleichzeitig wird eine Rechnung für die Rekursgebühr gestellt.
- 4.5 Die Rekursgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 4.6 Offensichtlich ungenügend begründete und dokumentierte Rekurse werden dem Rekurrenten nach Eingang der Rekursgebühr zurückgesandt. Dieser kann seinen Rekurs innerhalb von 14 Tagen vervollständigen.
- 4.7 Bei Nichteinhaltung der Fristen wird nicht auf den Rekurs eingetreten. Bereits einbezahlte Rekursgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Art. 5 Verfahrensablauf

- 5.1 Das Sekretariat der Trägerorganisation M2 Homöopathie ist zuständig für die Bestätigung des Rekurseinganges und die Einforderung der Rekursgebühr. Sie leitet den Rekurs mit den Unterlagen des Rekurrenten an den Leiter der Rekurskommission weiter.
- 5.2 Die Rekurskommission prüft, ob sie für den Rekurs zuständig ist (gemäss Art. 1) und ob er den Anforderungen formal genügt (siehe Art. 4.6).
- 5.3 Ist die Rekurskommission für die Behandlung des Rekurses nicht zuständig, tritt sie darauf nicht ein und teilt dies dem Rekurrenten unter Angabe der Gründe mit. Die Rekursgebühr wird in diesem Fall zurückerstattet.
- 5.4 Die Rekurskommission trifft die notwendigen Abklärungen (Stellungnahmen der Experten, Prüfungskommission etc.), dokumentiert das Rekursverfahren und protokolliert alle Gespräche.
- 5.5 Die Rekurskommission kann den Entscheid der Prüfungskommission bestätigen, aufheben oder zur Neubeurteilung an die Prüfungskommission zurückweisen.
- 5.6 Die Persönlichkeitsrechte der am Rekurs Beteiligten und betroffener Dritter sind zu wahren.

Art. 6 Rekursentscheid und Archivierung

- 6.1 Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (siehe dazu Ausstandsregelung Art. 3.1).
- 6.2 Die RK fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
Bei Stimmgleichheit hat die Leitungsperson den Stichentscheid.
- 6.3 Der Rekursentscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher auf die nächste Rekursinstanz der OdA AM hingewiesen wird.
- 6.4 Der Rekursentscheid wird dem Rekurrenten schriftlich und eingeschrieben zugestellt.
PK und LK der Trägerschaft M2 Homöopathie sowie die Geschäftsstelle der OdA AM werden per Mail über den Entscheid informiert.
- 6.5 Nach Abschluss des Rekursverfahrens werden sämtliche Rekursakten im Sekretariat der Trägerorganisation M2 Homöopathie archiviert. Die Akten sind mindestens während 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

Art. 7 Rekursgebühr

- 7.1 Mit dem Einreichen eines Rekurses hat der Rekurrent eine Rekursgebühr von CHF 800.- zu leisten. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Rekurses. Wird dem Rekurs stattgegeben, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.
- 7.2 Wird der Rekurs durch die zweite Rekursinstanz der OdA AM gutgeheissen, werden dem Rekurrenten die Gebühren zurückerstattet. Eine Rückweisung des Rekursentscheids durch die zweite Rekursinstanz an die RK der Trägerorganisation gilt dabei nicht als Gutheissung des Rekurses.

Art. 8 Tätigkeitsbericht

- 8.1 Alle Rekurse müssen in der Prüfungsevaluation zhd QSK OdA AM aufgeführt werden.
Die RK erstattet der LK Trägerschaft M2 Homöopathie jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.